



Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzernerinheit Recht  
Nordallee 25  
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 11.11.2014	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721-MUC-6-14-117	München, 20.01.2015

## Verkehrsflughafen München; Erweiterung der Feuerwehr Nord

### Anlagen:

1 Satz Planunterlagen  
1 Kostenrechnung  
1 Empfangsbekanntnis

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 11.11.2014 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1b des Gesetzes vom 24.05.2014 (BGBl I S. 538), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 28.11.2014, Az. 25-33-3721-MUC-3-14-116 (116. ÄPG), folgenden

## **117. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:** **(117. ÄPG)**

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
  
U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0  
  
Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
Internet  
www.regierung-oberbayern.de



**A Verfügender Teil**

**I Genehmigung des Plans**

Der Plan zur Erweiterung der Feuerwehr Nord wird nach Maßgabe der in Ziffer A.II und Ziffer A.III bezeichneten Pläne und Unterlagen zugelassen.

**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

**II Änderung in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) PFB MUC**

In Ziffer I/J PFB MUC wird folgender Plan eingefügt:

- Tektur zu Plan I-02c Erweiterung Feuerwehr Nord vom 11.11.2014, M 1 : 5.000

**III Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen)**

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Erweiterung Feuerwehr Nord

1. Der Plan zur Erweiterung der Feuerwehr Nord wird zugelassen.
2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
  - Antrag vom 11.11.2014
  - Vorhabensbeschreibung, Erläuterung und Begründung vom 23.09.2014
  - Lageplan M 1 : 1000 / Schnitt M 1 : 500“

#### **IV                      Kostenentscheidung**

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 1.300,-- € festgesetzt.

Die Festsetzung von Auslagen bleibt vorbehalten.

## **B Sachverhalt**

### **I Ausgangssituation**

Die Werkfeuerwehr für den Verkehrsflughafen München verfügt auf dem Flughafengelände über zwei Feuerwachen. Diese befinden sich auf den Vorfeldflächen, die sich an die beiden Start- und Landebahnen anschließen, und werden dementsprechend als Feuerwehr Süd und Feuerwehr Nord bezeichnet. Die Werkfeuerwehr hat nach Maßgabe des feuerwehrrechtlichen Anerkennungsbescheids der Regierung von Oberbayern vom 22.04.2013 den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung beim Luftverkehr und seinen Einrichtungen sowie bei den Gebäuden und Anlagen auf dem Flughafengelände sicherzustellen. Die Einheiten für den Flugzeugbrandschutz werden in beiden Feuerwachen vorgehalten. In der Feuerwehr Süd befinden sich darüber hinaus die Gerätschaften und das Personal für den Gebäudebrandschutz. Bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979 wurden im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung I-02c Hochbauflächen für die beiden Feuerwachen ausgewiesen. Die zulässige Art der baulichen Nutzung ist auf die Einrichtungen der Feuerwehr spezifiziert (FE). Für den Bereich der bestehenden Hochbaufläche der Feuerwehr Nord wurde eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt, die das Recht gewährt, Bauwerke in bis zu einer Tiefe von 440,50 m üNN in grundwasserführende Tiefen einzubringen (Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser D1a/F6. 1a-92a i. V. m. Ziffer V. 6.1.1. Nr. 19 PFB MUC).

Die abzusehende Inbetriebnahme der baulichen Erweiterungen der Passagierabfertigungsanlagen auf dem Vorfeld Ost (Satellitengebäude zum Terminal 2 und ein unterirdisches Personentransportsystem (PTS)) Ende 2015/Anfang 2016 hat zur Folge, dass die Anzahl der Gebäudebrandschutzstaffeln um eine weitere Staffel erhöht werden muss, so dass mit der Inbetriebnahme des Satelliten und des PTS insgesamt drei Gebäudebrandschutzstaffeln vorzuhalten sind. Diese dritte Staffel, bestehend aus einem Hilfeleistungslöschfahrzeug mit einem Staffelführer und einer Besatzung von drei Mann (Fahrer und Trupp) sowie einem Truppfahrzeug mit einer Besatzung von zwei Mann, soll in der Feuerwehr Nord stationiert werden. Ausschlaggebend für diesen Standort der dritten Gebäudebrandschutzstaffel ist insbesondere dessen räumliche Nähe zu den baulichen Anlagen auf dem Vorfeld



Weitere Einzelheiten können dem Antrag vom 11.11.2014 und den eingereichten Unterlagen entnommen werden.

## **C Verfahren**

### **I Beteiligte Stellen**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Verwaltungsgemeinschaft Oberding – Mitgliedsgemeinde Oberding
- Landratsamt Erding
- Wasserwirtschaftsamt München
- Regierung von Oberbayern – Sicherheit und Ordnung
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Die **Gemeinde Oberding** hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt. Seitens **der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Erding** wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. das zu errichtende Gebäude wurde als Sonderbau eingestuft. Das **Sachgebiet Sicherheit und Ordnung bei der Regierung von Oberbayern** teilte mit, dass aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes gegen den Antrag keine Bedenken bestünden. Das **Wasserwirtschaftsamt München** führte aus, dass es durch das Vorhaben weder als Träger öffentlicher Belange noch als amtlicher Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren betroffen sei. Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** führt aus, dass gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 458,00 m ü. NN (12,00 m ü. Grund) aus Hindernisgründen keine Einwendungen bestünden. Das **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung** hat auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH entschieden, dass durch die Errichtung des Bauwerks zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können, wenn die Bauausführung der Nordfassade entsprechend den vorgelegten Planunterlagen erfolgen würde (§ 18a LuftVG).

## **II                    Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die Flughafenfeuerwehr und deren Einrichtungen sind unabdingbare Bestandteile des Verkehrsflughafens München. Diese Einrichtungen sind zwingend vorzuhalten, um den Flughafen betreiben zu dürfen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Unter den in § 3b UVPG i. V. m. Nr. 18 Anlage 1 zum UVPG (Bauvorhaben) genannten Vorhaben ist das Vorhaben nicht genannt. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen innerhalb des bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengeländes. Außerhalb des Flughafengeländes wirkt sich das Vorhaben nicht aus. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich.

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Er-

kenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

## **D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

### **I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern**

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2014, GVBI S. 555) sachlich und örtlich zuständig.

### **II Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlichrechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

### **III Planrechtfertigung**

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Da es sich bei der Flughafenfeuerwehr um eine für den Betrieb des Flughafens einschließlich der Passagierabfertigungsanlagen zwingend erforderliche Einrichtung handelt, zieht die bereits positiv geprüfte und festgestellte Planrechtfertigung



für die Passagierabfertigungsanlagen und das PTS diejenige für die Erweiterung der Feuerwehr Nord nach sich.

#### **IV Planungsleitsätze**

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### **V Materielles Recht**

##### **1 Städtebauliche Belange**

Städtebauliche Belange oder das Landschaftsbild werden durch das Vorhaben nicht negativ betroffen. Die künftige Gebäudekubatur der Feuerwache Nord auf der um ca. 10 m nach Osten erweiterten Hochbaufläche fügt sich wie die bereits bestehende Hochbaufläche in die bestehende Bebauung im Norden des Vorfelds Ost mit dem Hangar 10, der Energiezentrale Ost sowie den Terminalbauten (Terminal 2 und Satellit) ein.

##### **2 Hindernisfreiheit Schutz von Luftsicherungseinrichtungen nach dem Luftverkehrsgesetz**

Das Vorhaben liegt im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt i. S. d. § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG. In diesem Bereich darf die Baugenehmigungsbehörde die Errichtung von Bauwerken nur mit Zustimmung des Luftamtes Südbayern erteilen. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat in einer gutachtlichen Stellungnahme (§ 31 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 LuftVG) mitgeteilt, dass aus Hindernisgründen gegen ein Bauwerk auf der (erweiterten) Hochbaufläche „FE“ mit einer maximalen Höhe von 458,00 m ü. NN (12 m über Grund) grundsätzlich keine Einwendungen bestehen. Eine Zustimmung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG hinsichtlich des Anbaus an die bestehende Feuerwache Nord ist jedoch nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung, weil nicht das Gebäude selbst, sondern lediglich die Hochbaufläche „FE“ Verfahrensgegenstand ist.

Im Hinblick auf § 18a LuftVG hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entschieden, dass das Vorhaben errichtet werden darf, wenn die Nordfassade entsprechend der vorgelegten Planunterlagen ausgeführt wird. Auch hier bleibt eine endgültige Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung der konkret

in das Baugenehmigungsverfahren einzubringenden Ausführungsvariante vorbehalten.

### **3 Naturschutzrecht**

Der neu überplante Teilfläche ist aufgrund der bestehenden Nutzung, der Lage am Vorfeld Ost und der damit verbundenen Vorbelastung keine ökologische Bedeutung beizumessen. Diese Fläche ist nach Maßgabe des Plans I-02c derzeit Bestandteil der Verkehrsflächen für den Flugbetrieb. In diesen Bereichen sind neben den Verkehrsflächen auch nichtöffentliche Betriebsstraßen zulässig. Dementsprechend ist ein Großteil der künftigen Hochbaufläche bereits zulässigerweise befestigt, insbesondere befinden sich dort die Rangier- und Bewegungsflächen für die Feuerwehrfahrzeuge. Die Böden sind im Vorhabenbereich sind aufgrund der zahlreichen Sparten (Befeuerungsanlagen, Kabelzugtrassen, Fernwärme, Stromtrassen, Löschwasser, Trinkwasser) bereits großflächig verändert. Ein Verlust von Bodenfunktionen ist somit nicht zu erwarten. Das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos ist aufgrund der Lage des Vorhabens nicht betroffen. Naturschutzfachliche Zulassungen bzw. Anordnungen sind folglich nicht zu treffen.

### **4 Wasserrecht**

Über durch das Vorhaben neu hinzutretende wasserwirtschaftliche Belange ist nicht zu entscheiden. Die im Zuge der Erweiterung der Feuerwehr Nord vorgesehene Teilunterkellerung ausschließlich im Bereich der bestehenden Hochbaufläche „FE“ bis zu einer Tiefe von ca. 442,50 m üNN bewegt sich innerhalb des bereits bewilligten Rahmens. Die Erweiterung der Feuerwache Nord wird, wie der bestehende Gebäudeteil auch, nach Maßgabe des festgestellten Lageplans der Entwässerung D1a/F6. 1a-124b über ein Trennsystem entwässert. Anfallende Abwässer aus dem Gebäude, Küchen und Toilettenanlagen sowie den Rinnen in der Fahrzeughalle über einen Benzinabscheider werden in den bestehenden Abwasserkanal nördlich des Gebäudes eingeleitet. Das Regenwasser der Dachfläche wird ebenso wie das in Rinnen gesammelte Wasser der befestigten Aufstellflächen in das Regenwasserkanalnetz geleitet. Eine Versickerung vor Ort in Mulden, Rigolen o. a. ist nicht möglich, da keine geeigneten freien Flächen vorhanden sind.

## **VI Abwägung**

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG entsprochen werden.

## **E Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

Auslagen sind bisher nicht angefallen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor